

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Bernspruchsstelle  
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 213.

Dienstag, 14. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabepostens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilgebildeten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemel in Riesa.

### Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis 30. September 1915 erfolgt

Donnerstag, den 16. September 1915,  
vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags 3—5 Uhr

in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.  
Der Rassenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Gemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. September 1915. St.

### Befandtsaufnahme über baumwollene Strümpfe und Handschuhwaren.

Das Reichsamt des Innern hat eine Zählung der am 15. September 1915 in Deutschland vorräufigen baumwollenen Strümpfe und Handschuhe angeordnet, einschließlich der Mengen, die aus den in den Fabriken vorhandenen, für die Verarbeitung freien Garnen und Stoffen noch hergestellt werden können.

Von dem Ergebnis der Aufnahme wird es abhängig sein, ob und welche Mengen zur Ausfuhr zugelassen werden können.

Da für „gestrickte“ Strümpfe und Socken vermutlich keine oder nur wenig Ausfuhrbewilligungen nachgefragt werden dürften, so ist Wert darauf gelegt worden, diese gefordert aufzuführen.

Auf Veranlassung des Königl. Sächsischen Ministerium des Innern werden durch den unterzeichneten Rat den hiesigen Herstellern und Händlern 3 gleichlautende Fragebogen (für Strümpfe und Handschuhe getrennt) zugestellt.

Die Fragebogen sind recht vollständig auszufüllen. Es sind alle Bestände zu erfassen, auch diejenigen, die sich für Rechnung des Betreffenden außer dem Haus befinden (bei Heimarbeitern, Färbern, Bleichern usw., ferner in Consignationslagern innerhalb Deutschlands).

Die Angaben werden streng geheim gehalten und kommen nur zur Kenntnis der anfragenden Behörden.

Die Fragebogen sind bis 19. dieses Monats auszufüllen. Am 20. September früh werden je 2 Stück derselben durch die hiesige Schutzmannschaft abgeholt werden. Das 3. Stück des Fragebogens kann zurückbehalten werden.

Diejenigen hiesigen Hersteller, Händler usw., welche in Riesa einen Bestand von mehr als 50 Duzend baumwollene Strümpfe und Handschuhe aufzuweisen haben, denen aber bis 16. dieses Monats durch den unterzeichneten Rat Fragebogen zur Ausfüllung nicht zugestellt worden sind, werden aufgefordert, Fragebogen zur Ausfüllung im Rathaus, Hauptkassier, am 17. dieses Monats zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. September 1915. Stm.

### Erhebung der Kartoffelernte 1915 betreffend.

Nach der Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 23. August 1915 — abgedruckt im Riesner Tageblatt vom 26. August 1915 — ist jeder Unternehmer und Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem mindestens ein Hektar Kartoffelland angebaut ist, verpflichtet, den Ertrag seiner Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeiten sorgfältig zu ermitteln und innerhalb 1 Woche nach Beendigung der Erntearbeiten der Gemeindebehörde wahrheitsgemäß in Gentnern sowie nach Rauminhalt oder nach Maß, aus denen sich der Rauminhalt berechnen läßt, anzuzeigen.

Für die Anzeige werden wir durch die Schutzmannschaft allen landwirtschaftlichen Betrieben des Stadtbezirks mit mindestens einem Hektar Kartoffelland Vordrucke zustellen. Wer einen Hektar oder mehr Kartoffelland (ausschließlich des Landes für Frühkartoffeln) angebaut hat und bis zum 15. dieses Monats nicht in den Besitz eines Vordruckes gelangt ist, muß sich unverzüglich einen solchen im Rathaus, Ratskassier, abholen.

Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes hat rechtzeitig den Beginn seiner Kartoffelernte und binnen 3 Tagen nach Abschluß der Erntearbeiten dem Rat der Stadt Riesa, Ratskassier, anzuzeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. September 1915. Stm.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 14. September 1915.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 195 (ausgegeben am 13. September 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 101, 105, 107, 134, 139; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 101, 102, 103, 106, 241; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 100; Reserve-Jäger-Batalion Nr. 13; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8; Festungs-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; Maschinengewehr-Rug Nr. 134; Feldartillerie; Regiment Nr. 115; Eisenbahn-Formationen: Reserve-Eisenbahn-Bau-Kompagnie Nr. 7; Grenadier-Königl. Preuss. Infanterie-Regiment Nr. 331; Preussische Verlustliste Nr. 321.

— Das Reichsamt des Innern hat für 15. September eine Zählung der im Deutschen Reich vorhandenen Strümpfe und Handschuhe angeordnet. Die Fragebogen werden, wie aus einer Bekanntmachung des Rates der Stadt Riesa im amtlichen Teile vorliegenden Nummer zu ersehen ist, den hiesigen Herstellern und Händlern zugestellt werden. Von dem Ergebnis der Aufnahme sind die Bewilligungen von Ausfuhrbewilligungen abhängig. Es ist deshalb im Interesse der Industrie dringend notwendig, daß die Aufnahmen recht vollständig gesehen und alle vorhandenen Bestände erfasst werden. Allen Interessenten wird die Bekanntmachung des Rates zur genaueren Beachtung empfohlen.

— Wie aus dem Anzeigenteil vorliegender Nummer zu ersehen ist, findet Dienstag, den 21. September 1915, abends 8 Uhr, in der „Elbterrasse“ eine außerordentliche Hauptversammlung des hiesigen Vereins „Heimatschutz“ statt. Die Mitglieder des Vereins seien hierauf auch an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht.

— Um dem Mangel an Petroleum zu steuern, hat sich die Bevölkerung besonders der Carbidbeleuchtung ausgenutzt. Die Industrie hat sich in großem Umfange der Herstellung von Carbidlampen bemächtigt. Die zur Zeit im Handel befindlichen Carbidlampen sind bedauerlicherweise zum Teil von minderwertiger Konstruktion und bringen hierdurch gewisse Gefahren mit sich. Es empfiehlt sich daher ganz besonders, beim Kauf von Acetylenlampen vorzüglich zu sein.

— Auf die, vom hiesigen Gewerbeverein für morgen Dienstag geplante Besichtigung auf dem Vionier-Land in Gollitz Weid a sei auch an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Es wird sicheres Vernehmen nach manches gezeigt werden, was sonst nicht jedermann zugänglich ist. Es ist sogar das Erscheinen einiger Fliegeroffiziere aus Großenhain in Aussicht genommen. Nach vorheriger Meldung beim Vorsitzenden können sich auch Gäste beteiligen. Es wäre zur zu wünschen, daß die Beteiligung möglichst groß wird.

— An die Hausbesitzer und Verwalter ergibt wieder die Ermahnung zur Beleuchtung der Hauskuren und Leuchten. Für eine Nachlässigkeit in der Beleuchtung kann der Besitzer oder Verwalter bei Unfällen schwer bestraft werden. Der Behörde gegenüber bleibt der Besitzer und Verwalter verantwortlich, wenn er die Verpflichtung der Beleuchtung auch auf seine Mieter übertragen hat.

— Am 1. Eine Bekandthebung von Militär- und Marineetagen in Friedensfarben ordnet eine neue Bekanntmachung an. Es sind danach alle mit Beginn des 15. September 1915 vorhandenen Vorzüge von Militär- und Marineetagen derjenigen Krieg und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für

Uniformstücke von Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres und der deutschen Marine Verwendung fanden („bunte Militärfarbe“), bis zum 25. Sept. 1915 unter Verwendung besonderer Meldebescheine an das Weichstoffsammelamt der Kriegs-Wachstoffs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu melden. Die Meldebescheine sind bei den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich. Von jedem Meldepflichtigen ist ein Muster jeder Warengattung an das Weichstoffsammelamt einzujuden. Die Meldepflichtigen haben auch, sofern ihr Vorrat mindestens 100 Meter beträgt, ein Lagerbuch über ihre Bestände zu führen. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen die grauen, feidgrauen und grau-grünen Tuche, für die es bei den bisherigen Anordnungen vorbestimmt. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Einzelvorschriften, so insbesondere über diejenigen Waren und Mengen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie über die Meldebescheine und das Lagerbuch. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten der größeren Städte eingesehen werden.

— Das evangelisch-lutherische Landeskonfessionsamt in Königsberg hat in einer an die Geistlichen des Landes ergangenen Verordnung, daß es den Militärbehörden darin zustimme, daß der für das Vaterland Gefallene am ehrenvollsten da ruhe, wo er freit und sel — inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen getübt werden dürfe, und die Angehörigen ermuntere, Gesuche um Beerdigung in ihrer Nähe beizubringen, welche einen teureren Gefallenen in ihrer Nähe bestattet werden könnten, könnten sich dessen freudigen, daß er draußen kirchlich und mit militärischen Ehren, sowie von Kameradenhänden zur letzten Ruhe gebettet wurde, sowie daß die Friedhöfe und einzelnen Gräber draußen mit viel Liebe und Verehrung angelegt werden und auch so erhalten werden sollten. Es sei deshalb nicht erwünscht, wenn, wie es geschehen sein soll, Bestattungen die Angehörigen ermuntere, Gesuche um Beerdigung in ihrer Nähe beizubringen, welche einen teureren Gefallenen in ihrer Nähe bestattet werden könnten, könnten sich dessen freudigen, daß er draußen kirchlich und mit militärischen Ehren, sowie von Kameradenhänden zur letzten Ruhe gebettet wurde, sowie daß die Friedhöfe und einzelnen Gräber draußen mit viel Liebe und Verehrung angelegt werden und auch so erhalten werden sollten. Es sei deshalb nicht erwünscht, wenn, wie es geschehen sein soll, Bestattungen die Angehörigen ermuntere, Gesuche um Beerdigung in ihrer Nähe beizubringen, welche einen teureren Gefallenen in ihrer Nähe bestattet werden könnten, könnten sich dessen freudigen, daß er draußen kirchlich und mit militärischen Ehren, sowie von Kameradenhänden zur letzten Ruhe gebettet wurde, sowie daß die Friedhöfe und einzelnen Gräber draußen mit viel Liebe und Verehrung angelegt werden und auch so erhalten werden sollten.

— Seine Majestät der König hat dem Generalobersten Freiherrn v. Hausen am 12. September nachstehendes Telegramm geschickt:

An dem Tage, an dem Sie vor einem Jahre von Ihrem verantwortungsvollen Posten als Oberbefehlshaber der 3. Armee leidet krankheitshalber zurücktreten mußten, gedank ich Ihnen, mein lieber Generaloberst von Hausen, in aufrichtiger Dankarbeit.

Es wird für Sie immer eine erhebbende Erinnerung bleiben, an dem unergleichlichen Vordringen unserer tapferen Truppen durch Belgien und Frankreich an so hoher Stelle verdienstvollen Anteil zu haben.

— Zur Erleichterung der Einlösung der Zinscheine der Kriegsanleihen sind die Reichspostanstalten angewiesen worden, die Zinscheine der Kriegsanleihen künftig — zunächst versuchsweise — in Zahlung zu nehmen oder gegen bar umzutauschen. Die am 1. Oktober fälligen Zinscheine der ersten Kriegsanleihe werden bereit vom 21. September ab eingelöst. Hierdurch wird hoffentlich allen denen, die bisher wegen Schwierigkeit der Einlösung der Zinscheine von der Zeichnung auf die dritte Kriegsanleihe absehen, der Entschluß zum Zeichnen erleichtert werden. Die Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe werden noch bis

zum 22. September, mittags 1 Uhr, bei allen Postanstalten entgegengenommen.

— Auf Grund des § 5 der Postordnung vom 20. März 1900 werden bis auf weiteres nach dem Ausland gerichtete Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken, Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete mit nachgezeichneten Ausnahmen von der Postbeförderung ausgeschlossen. Unter das Verbot fallende Sendungen sind vorkommendfalls von den Postanstalten an den Absender zurückzugeben oder, wenn dieser nicht bekannt ist, nach den Vorschriften für unbestimmte Sendungen zu behandeln. Von dem Verbote werden nicht betroffen 1. Postkarten nach Österreich-Ungarn mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken, Denkmälern Österreich-Ungarns und 2. Postkarten nach der Türkei mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken, Denkmälern der Türkei.

— Gröba. Gestern abend 6 Uhr brach in dem Grundstück Weder ein Stubenbrand aus, der durch das Eingreifen der herbeigeeilten Feuerwehren bald gelöscht wurde, jedoch größerer Brandschaden vermieden wurde.

— Braunk. Dem Sohn des früheren Ortspartrats Koch, Amtsrichter Dr. Koch in Plauen i. V., ist als Hauptmann d. R. und Batalionsführer, nachdem er bereits früher mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden war, nunmehr aus Anlaß der Erfüllung der Festung Nowo-Georgiewsk auch das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen worden.

— Dresden. Der am 6. September auf dem Städtischen Schlacht- und Viehhof wegen Lebensmittelverderb verhaftete Viehhändler Hugo Kühn aus Wanzlau i. Schl. ist auf freien Fuß gesetzt worden. Ob überhaupt eine Klage erhoben werden wird, steht noch dahin. Der Vorfall, der zur Verhaftung führte, stellt sich jetzt folgendermaßen dar: Am 23. August und zwar vor Beginn des Marktes kaufte Kühn vom Viehkommissionär Wajschke in Dresden einen Bullen und vom Viehhändler Usanz aus Wlogau eine Kuh. Die beiden Rinder nahm Kühn in seine Kommission und verkaufte dieselben nach Beginn des Marktes für seine Rechnung weiter. Hierbei soll er einen Verdienst von 93,30 Mark gehabt haben. Dieser Vorfall ist durch einen Viehhofsbeamten als Wucher aufgefaßt und der Staatsanwaltschaft angezeigt worden.

— Baugen. Der Bezirkshausfuß der Amtshauptmannschaft Baugen stimmte dem Gehalt eines Rauchverbotes für jugendliche Personen zu und verfügte, daß sich Minderjährige auf Straßen und Plätzen nach 10 Uhr nicht mehr aufhalten dürfen.